

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

¹Dieses Gesetz gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz, Art. 36 und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

²Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen. Die Bedingungen sind vertraglich zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln, wobei seitens der Gemeinde Vaz/Obervaz der Gemeindevorstand dafür zuständig ist. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁴Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

²Die Gemeinde informiert Bauherrschaften über die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung erforderlichen Bewilligungen und über technische Anforderungen.

³Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.

⁴Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

⁵Die Gemeinde kann neben der ordentlichen Wasserversorgung Einrichtungen für die Speicherung und Abgabe von Überschusswasser an Beschneiungsanlagen erstellen, betreiben und unterhalten.

Art. 3

Vorbehalt des
übergeordneten
Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 4

Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und dem Baugesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 5

Einteilung der Wasserversorgung

¹Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihrem Eigentum eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

²Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

³Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Art. 6

Geografisches Informationssystem (GIS)

Die Gemeinde führt die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen in einem geografischen Informationssystem (GIS) auf und veröffentlicht sie in einem öffentlich zugänglichen Web-GIS.

Art. 7

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen.

²Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

⁴Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 8

Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses. Der Anschluss darf nur durch ausgewiesene Fachleute (SVGW) erfolgen.

Art. 9

Durchleitungsrecht

¹Muss eine öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung des Kulturschadens zu dulden. Art. 693 ZGB bleibt vorbehalten.

²Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 10

Grundsatz

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.

²Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz oder in den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen.

³Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene

Fachleute (SVGW) ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

⁴Der Wasserbezug für die Beschneidung ist bewilligungspflichtig. Die Gemeinde trifft mit den Betreibern von Beschneidungsanlagen eine Vereinbarung, in welcher die Abgabestellen und die Wasserbezugsmengen geregelt werden.

Art. 11

Abnahme

¹Die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

²Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Die Hausanschlüsse sind vom Nachführungsgeometer in das GIS System eintragen zu lassen.

³Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.

Art. 12

Wasserleitungen

¹Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält und nach SVGW-Normen zertifiziert ist.

²Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber und ein T-Stück einzubauen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

³Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

⁴Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

⁵Für die Leitungen und Armaturen der Beschneidungsanlagen ab den Übergabestellen der Gemeinde gelten die Installationsvorschriften

nicht. Diese sind Teil der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Wasserbezüger und der Gemeinde.

Art. 13

Druckverhältnisse

¹Bei jedem Anschluss sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

²Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstands die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

³Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 14

Bezugsrecht

¹Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

²Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

³Für die Beschneidung liefert die Gemeinde Überschusswasser ab den bestehenden Abgabestellen, soweit es die Anlagen und die zur Verfügung stehenden Wassermengen gestatten.

⁴Ausserhalb der Bauzonen besteht keine Pflicht für eine Wasserabgabe an Dritte. Auf ein schriftliches Gesuch hin kann der Gemeindevorstand Anschlüsse an das öffentliche Wasserversorgungsnetz bewilligen.

⁵Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

⁶Die Wasserabgabe für die landwirtschaftliche Bewässerung darf durch die Gemeinde nur bewilligt werden, wenn genügend Überschusswasser vorhanden ist.

Art. 15

Wasserabgabe ¹Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

²Im voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 16

Bauwasser ¹Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Art. 17

Wasserverbrauch ¹Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

²Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z.B. Frostläufe) ist grundsätzlich verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

³Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Art. 18

Hydranten

¹Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden, z.B. für die Landwirtschaft oder für Baustellen. Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren.

²Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

³Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 19

Brunnen

¹Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

²Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

³Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Gemeinde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

⁴Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Brunnen (Einlauf und Becken) für private Zwecke (z.B. Gartenbewässerung) ist verboten.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**Art. 20**

Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

²Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche behördlich genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

⁴ Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (z.B. Warmwasserapparate oder Kältemaschinen) haben bei Belieferungsbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Bei Beschädigung solcher Apparate haftet die Gemeinde nicht.

⁵ Nicht frostsichere private Leitungen und Apparate sind abzustellen und zu entleeren. Frostschäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 21

Kontrolle und
Behebung von
Mängeln

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

² Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 22Qualitäts-
kontrolle

¹Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

²Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 23

Haftung

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

²Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindevorrichtungen an privaten Anlagen entstehen.

³Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 24

Gebühren- grundsätze

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

²Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

⁵Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung. *

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 25

Bemessung,
Veranlagung
und Bezug

¹Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

²Die Gebührenansätze werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 26

Gebühren-
pflicht

¹Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer solidarisch Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

²Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

³Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamteigentum an eine durch die Gesamteigentümer/innen zu bezeichnende Person, bei Miteigentum an die Miteigentümer/innen und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Wasseranschlussgebühren

Art. 27Wasser-
anschluss-
gebühr

¹Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese beträgt 2.0 % des indexierten Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) des angeschlossenen Gebäudes.

²Erhöht sich der Gebäudeversicherungswert (Neuwert) durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als Fr. 100'000.-, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so werden bisher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 28Besondere
Anschluss-
gebühren

¹Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

²Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch das Volk an der Urne festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Art. 29

Veranlagung

¹Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude oder für nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

²Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³Massgebend für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Weicht der bauliche Mehrwert voraussichtlich wesentlich von den Baukosten ab, so kann der voraussichtliche Mehrwert (Neuwert Gebäudeversicherung) für die provisorische Veranlagung verwendet werden. Sind die angegebenen Kosten offensichtlich unzutreffend, werden sie von der Bauverwaltung auf Grund einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴Massgebend für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Gebäudeversicherungswert (Neuwert) des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt des Vorliegens der neuen Gebäudeschätzung.

⁵Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist der Differenzbetrag (Rückzahlung oder Nachzahlung) zinslos auszugleichen.

Art. 30

Fälligkeit und Bezug

¹Die provisorischen Wasseranschlussgebühren werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Zahlung auf der Gemeinde eingegangen ist.

²Definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. *

³Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden zusammen mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. *

⁴Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden. *

1.3 Wassergebühren

Art. 31

Wassergebühr

¹Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Wassergebühr zu entrichten.

²Die Wassergebühr wird aufgrund des jeweiligen Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) erhoben. Sie beträgt maximal 0.5 ‰.

³Die Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug wie beispielsweise Bauwasser oder Wasser für die Landwirtschaft bestimmt der Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 32

Gebühr für die Wasserabgabe an Beschneigungsanlagen

Für die Wasserabgabe an die Beschneigungsanlagen erhebt die Gemeinde separate kostendeckende Gebühren, welche mittels vertraglicher Vereinbarung geregelt werden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 33Fälligkeit und
Bezug

¹Die Wassergebühren von angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils einmal pro Jahr fällig, wobei der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festlegt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² *

1.4 Rechtsmittel

Art. 34

Einsprache

¹Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.

²Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr fest.

2. Private Anlagen

Art. 35Private
Anlagen

¹Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

²Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleiben Kostenregelungen in Quartier- oder Arealplänen.

⁴Ordnet der Gemeindevorstand an, Anschlüsse und Anschlussleitungen seien gemeinsam zu erstellen und zu nutzen, so regelt er auch die entsprechende Kostenaufteilung.

⁵Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

IV. Straf-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Strafbestimmungen

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20'000.- und / oder mit einer Wasserbezugssperre bestraft. Für die Festlegung der Strafe ist der Gemeindevorstand zuständig.

²Auf Anordnung des Gemeindevorstands sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend in Ordnung zu bringen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen.

Art. 37

Ausführungsbestimmungen

¹Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

²In den Ausführungsbestimmungen sind die Tarife, die technischen Anforderungen und die Details zur Finanzierung festgelegt.

Art. 38

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2019 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 13. April 2003 und die Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement vom 8. März 1985 als aufgehoben.

⁴Der nachstehende Erlass wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt geändert:

Gesetz über die Abwasserbehandlung vom 1. Oktober 2015

Art. 24, Abs. 3

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamteigentum an eine durch die Gesamteigentümer/innen zu bezeichnende Person, bei Miteigentum an die Miteigentümer/innen und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 25, Abs. 2

Erhöht sich der Gebäudeversicherungswert (Neuwert) durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als Fr. 100'000.-, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so werden bisher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.11.2018	01.01.2019	Totalrevision	Erstfassung
27.09.2020	01.11.2020	Art. 30 Abs. 2 Satz 2	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 30 Abs. 3 Satz 2 und 3	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 30 Abs. 4 Satz 3	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 33 Abs. 2	aufgehoben
27.09.2020	01.11.2020	Art. 24 Abs. 5	neu

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	25.11.2018	01.01.2019	Erstfassung
Art. 30 Abs. 2 Satz 2	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 30 Abs. 3 Satz 2 und 3	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 30 Abs. 4 Satz 3	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 33 Abs. 2	27.09.2020	01.11.2020	aufgehoben
Art. 24 Abs. 5	27.09.2020	01.11.2020	neu